

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 27. Oktober 1917.

Inhalt.

Verordnung: des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps: Verbot der Anarbeitung aller zu Gruben-, Schneide- und Papierholz geeigneten Hölzer zu Brennholz betreffend.

Verordnung.

(Vom 16. Oktober 1917.)

Verbot der Anarbeitung aller zu Gruben-, Schneide- und Papierholz geeigneten Hölzer zu Brennholz betreffend.

Auf Grund des § 91 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebietsteile meines Reichsbereichs das Folgende:

1. Die Anarbeitung aller zu Gruben-, Schneide- und Papierholz geeigneten Hölzer zu Brennholz ist verboten.
2. Die Kriegsamtsstelle Karlsruhe kann Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen.
3. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung oder Aufforderung oder Anreizung zu solcher Zuwiderhandlung wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.
4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1917.

Der stellvertretende kommandierende General des XIV. Armeekorps:

Seibert,

Generalleutnant.